

**1. Änderung der Badeordnung  
für das Freibad (Passavant-Bad) der Gemeinde Aarbergen  
vom 08. Mai 2003**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in ihrer Sitzung am 13.12.2018 folgende

**1. Änderung der Badeordnung  
für das Freibad (Passavant-Bad) der Gemeinde Aarbergen  
vom 08. Mai 2003**

beschlossen:

Artikel I

**Änderung des § 9 Abs. 2 Eintrittskarten**

**Neu:**

- (2) Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe, berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades und ist nicht übertragbar.

In Ausnahmefällen (z.B. Abholen des Kindes aus dem Kindergarten, familiärer Notfall) ist ein kurzes Verlassen des Bades möglich. Hierzu wird der Eintrittsbeleg für die Zeit des Verlassens des Bades hinterlegt und mit Namen versehen. Über die Ausnahmen entscheidet das Kassenpersonal.

Zehnerkarten sind übertragbar und können in den Folgejahren benutzt werden.

Bei Rückgabe werden keine Restguthaben ausgezahlt.

Bei einer eventuellen Preiserhöhung gelten dann die Preise der aktuellen Badesaison.

Einzel- und Familiensaisonkarten gelten nur für eine Badesaison.

Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel II

**Änderung des § 9 Abs. 4 Eintrittskarten**

**Neu:**

- (4) Die Saisonkarten sind nicht übertragbar und gelten jeweils für eine Badesaison. Inhaber/innen dieser Karten haben ihre Berechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

Artikel III  
**Inkrafttreten**

1. Die vorstehende 1. Änderung der Badeordnung für das Freibad (Passavant-Bad) der Gemeinde Aarbergen vom 08. Mai 2003 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Änderung wird hiermit ausgefertigt.

Aarbergen,

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Aarbergen

( Scheliga )  
Bürgermeister